

REITERVEREIN BALVE e.V.
JUGENDORDNUNG

§ 1

Der Reiterverein (RV) bildet eine Jugendabteilung, der seine Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, angehören. Die Amtsträger in der Jugendleitung gehören ihr, unabhängig ihrem Lebensjahr, für die Dauer ihres entsprechenden Amtes an.

§ 2

1. Die Jugendabteilung bezweckt die besondere Förderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben, wie sie in § 2 der Satzung des RV definiert sind.
Hierbei sind ihre Aufgaben insbesondere:
 - die Planung und Durchführung der Jugendarbeit des RV;
 - die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien des RV;
 - die Förderung des sportlich fairen Verhaltens gegenüber den Mitmenschen und den Pferden;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
2. Die Jugendabteilung leitet und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung des RV sowie dieser Jugendordnung. Sie entscheidet nach Abstimmung mit der Geschäftsführung des RV selbständig über die Verwendung der ihr unmittelbar zufließenden Mittel.
3. Für alle in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen Sprachformen, wenn diese von Frauen wahrgenommen werden.

§ 3

Die Jugendabteilung bildet eine Jugendversammlung und eine Jugendleitung.

§ 4

1. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung gemäß § 1 mit Stimmrecht an.
2. Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal jährlich vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Versammlung ist auf Beschluß der Jugendleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung der vorgenannten Frist einzuberufen.
3. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Beschlüsse und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in offener Abstimmung gefaßt, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Der Jugendversammlung obliegen:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Finanzberichts der Jugendabteilung;
 - die Entlastung der Jugendleitung;
 - die Wahl der Mitglieder der Jugendleitung gemäß § 5;
 - die Beratung und Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung;
 - die Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung gemäß § 6.
5. Über die Jugendversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle des RV eingesehen werden kann.

§ 5

1. Der Jugendleitung gehören der Jugendleiter und sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an. Die Letztgenannten dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wahl ist von der Mitgliederversammlung des RV zu bestätigen. Die drei weiteren Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
Alle Mitglieder der Jugendleitung bleiben bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die jeweils laufende Wahlperiode.
3. Die Jugendleitung tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder unter dem Vorsitz des Jugendleiters oder seines Stellvertreters zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.
Hinsichtlich Stimmrecht und Beschlußfassung gelten § 4 Ziffer 3. entsprechend.
4. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter vertreten die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem RV und anderen Jugendorganisationen.
Im übrigen obliegen der Jugendleitung alle Angelegenheiten der Jugendabteilung, sofern sie nicht gemäß § 4 Ziffer 4. der Jugendversammlung vorbehalten sind.
Sie ist insbesondere zuständig für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 6

Eine Änderung der Jugendordnung kann von der Jugendleitung oder von mindestens zehn Mitgliedern der Jugendabteilung schriftlich bei der Jugendleitung beantragt werden.
Der Änderungsbeschluß obliegt der Jugendversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des RV.
